



Gemeinde Hohe Börde

Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.04.2015 folgende Richtlinie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort

II. Voraussetzungen und Verfahren

1. Rechtsgrundlage

2. Fördervoraussetzungen und Ausschlussstatbestände

2.1 Fördervoraussetzungen

2.2 Ausschlussstatbestände

3. Förderverfahren

3.1 Vorverfahren

3.1.1 Zeitpunkt der Antragstellung für das Folgejahr

3.1.2 Zeitpunkt der Entscheidung der Gremien

3.2 Antrag

3.2.1 Antrag auf Zuschuss unter 1000,00 Euro

3.2.2 Antrag auf Zuwendung über 1000,00 Euro

3.3 Bewilligung

3.4 Abrechnung

III. Weitere Leistungen

4. Weitere einmalige Zuschüsse

4.1 Antragsvoraussetzungen

4.2 Verwendungsnachweis / Abrechnung

IV. Inkrafttreten

I. Vorwort

Freiwilliges ehrenamtliches Engagement fördert in der Gemeinde Hohe Börde das gesellschaftliche Leben und die Aktivitäten in den Ortschaften.

Durch ehrenamtliches Engagement werden wertvolle soziale, kulturelle, pädagogische und gesundheitsfördernde Projekte und Strukturen entwickelt und das Gemeinschaftsleben in den Ortschaften gefördert. Hierdurch werden unter anderem Werte wie Kreativität, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein vermittelt. Die Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements trägt maßgeblich zur Erfüllung kommunaler Aufgaben bei und stellt daher eine wichtige öffentliche Aufgabe dar. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Förderung der Jugendarbeit in allen Bereichen.

Die Förderung soll die Arbeit unterstützen und somit das ehrenamtliche Engagement stärken.

Mit der Förderrichtlinie soll eine einheitliche, gerechte, ausgewogene und zielorientierte Förderung erreicht werden. Weiterhin soll die Anerkennung und Wertschätzung der geleisteten freiwilligen Arbeit zum Ausdruck kommen.

Von den Vereinen, Interessengemeinschaften, und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Hohe Börde leisten, mit den Geldern wirtschaftlich arbeiten und sinnvoll und kooperativ zusammengearbeitet wird.

Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hohe Börde dar, die nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ausgezahlt werden. Die Richtlinie gewährt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

II. Voraussetzungen und Verfahren

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 21.04.2015 die Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

2. Fördervoraussetzungen und Ausschlussstatbestände

2.1 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind alle Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse, welche ihren Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben, durch die Verwaltung erfasst wurden (Datenerfassungsbogen – **Anlage 1**) und die Ziele der Richtlinie verfolgen.

Besonderes Augenmerk ist auf folgende Merkmale zu legen:

- Gemeinnützigkeit
- dass sich der überwiegende Wirkungskreis auf das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde erstreckt.
- dass die Mehrheit der Mitglieder den Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Hohe Börde hat.
- Kinder- und Jugendförderung
- besondere der Gemeinschaft zu Gute kommende Projekte
- Brauchtumspflege

2.2 Ausschlussstatbestände

Nicht förderfähige Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse sind:

- Parteien im Sinne von Art.21 Grundgesetz sowie Wählergemeinschaften und Organisationen, bei denen vorwiegend politische Interessen verfolgt werden
- Gewerkschaftliche Organisationen
- Kirchen (ausgenommen Fördervereine, Kirchenchor, etc.)
- Betriebsgesellschaften und Genossenschaften
- Selbsthilfegruppen

3. Förderverfahren

Die Gemeinde Hohe Börde unterstützt das freiwillige ehrenamtliche Engagement.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.1 Vorverfahren

3.1.1 Zeitpunkt der Antragstellung für das Folgejahr

Anträge auf Zuschuss / Zuwendung für das Folgejahr können ab 01.10. des laufenden Jahres, bis zum 31.01. des Antragsjahres in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde eingereicht werden.

3.1.2 Zeitpunkt der Entscheidung der Gremien

Mit Bestätigung des Haushaltes im aktuellen Haushaltsjahr und unter der Voraussetzung, dass für die Förderung Mittel bereit stehen und diese nicht durch eine Haushaltssperre gesperrt werden, wird den Ortschaftsräten, bzw. dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinsleben der Gemeinde Hohe Börde die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel schriftlich mitgeteilt.

Die Verteilung der Gelder obliegt den o.g. Gremien in ihrer Zuständigkeit. Mit der Mitteilung der Höhe der zur Verfügung stehenden Gelder werden die vorliegenden Anträge vorgelegt. Sollte kein Antrag vorliegen, entscheiden die Gremien über die Verteilung der Gelder. Das Gremium hat ebenfalls die Möglichkeit den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag für Feste in der Ortschaft / Gemeinde anzusparen.

3.1.3 Mitteilung der Zuschussverteilung

Die Verteilung wird der Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde gemäß Sitzungsprotokoll mitgeteilt. Auf dieser Grundlage werden an die berücksichtigten Vereine etc. die Anschreiben gefertigt und die Höhe des Zuschussbetrages bzw. des Zuwendungsbetrages mitgeteilt.

3.2 Antrag

3.2.1 Antrag auf Zuschuss unter 1000 €

Es ist ein formloser schriftlicher Antrag zur Auszahlung des jeweiligen Betrages mit Angabe des Verwendungszweckes und der entsprechenden Kontonummer zu stellen. Sollte kein Konto vorhanden sein, ist auch eine Barauszahlung möglich.

Die Beantragung des Zuschusses sollte zeitnah mit der geplanten Ausgabe erfolgen.

Bereits getätigte und bezahlte Ausgaben des gleichen Jahres, können ebenfalls abgerechnet werden und sind anhand von Belegen in Kopie oder auch im Original einzureichen.

3.2.2 Antrag auf Zuwendung über 1000 €

Mit dem Anschreiben der Höhe der Zuwendung wird das Antragsformular (Antrag auf Zuwendung – **Anlage 2**) sowie die Formulare für den Verwendungsnachweis zugesandt. Nach Rücksendung des Antragsformulars wird der Zuwendungsbescheid in 2facher Ausfertigung zur Unterschrift zugestellt. Die Zweitschrift des Zuwendungsbescheides ist unterschrieben an die Verwaltung der Gemeinde (Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde) einzureichen. Erst dann erfolgt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages. Teilzahlungen sind möglich.

Für die Abrechnung der Mittel ist das Formular für den Verwendungsnachweis zu verwenden oder die Verwendung der Mittel auf ein separates Blatt aufzulisten und als Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Der Punkt 4 der Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen ist zu beachten.

3.3 Bewilligung

Mit Auszahlung des Zuschussbetrages (unter 1000,00 Euro) ist der Antrag bewilligt.

Mit Unterzeichnung des Zuwendungsbescheides (über 1000,00 Euro) ist dieser bewilligt.

3.4 Abrechnung

Die Belege des Antragsjahres sind innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses / der Zuwendung bei der Gemeinde Hohe Börde, Bauamt, OT Irxleben, Bördestraße 8 einzureichen.

Sollten Gründe vorliegen, dass eine Einreichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, ist dies schriftlich anzuzeigen.

Bei Zuwendungsbescheiden ist das Formular Verwendungsnachweis (**Anlage 3**) ausgefüllt einzureichen.

Von der Abrechnung ausgeschlossen sind alkoholische Getränke und Zigaretten.

III. Weitere Leistungen

4. Weitere einmalige Zuschüsse

4.1 Antragsvoraussetzungen

Anträge im Einzelfall können unter der Voraussetzung der Finanzzierbarkeit für das Folgejahr bis zum 31.07. gestellt werden.

z. B. für

- Teilnahme an deutschen Meisterschaften (Fahrtkostenzuschuss)
- Uniformen und Trachten (z.B. Gesangsvereine) im Zusammenhang mit öffentlichen Auftritten im Gemeindegebiet und Repräsentative Zwecke außerhalb der Gemeinde
- Jubiläumsgaben (z.B. rundes Vereinsjubiläum)
- öffentlichkeitswirksame Wettbewerbe zur Vergabe eines Preises im Namen der Gemeinde Hohe Börde
- Kosten im Zusammenhang einer Chronikerstellung

4.2 Verwendungsnachweis / Abrechnung

Die Belege sind innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses bei der Gemeinde Hohe Börde, Bauamt, OT Irxleben, Bördestraße 8 einzureichen.

Sollten Gründe vorliegen, dass eine Einreichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, ist dies schriftlich anzuzeigen.

Das Formular Verwendungsnachweis (**Anlage 3**) ist ausgefüllt einzureichen.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Siegel

Trittel
Bürgermeisterin

Anlagen

Datenerfassungsbogen – Anlage 1
Antrag auf Zuwendung über 1000 € - Anlage 2
Verwendungsnachweis – Anlage 3

Beschluss Nr. **0260/2015** der Gemeinde Hohe Börde vom **21.04.2015**

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis-Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den

Trittel
Bürgermeisterin

Die o. g. Richtlinie der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.